

N I E D E R S C H R I F T

über die 9. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am 11.12.2019 im Bürgersaal

BUDGETGEMEINDERAT

Beginn: 15.30 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Anwesend:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel
Vbm Brigitta Klein
StR DI Stefan Hohenauer
StR Walter Thaler
GR Harald Acherer
GR Reinhard Amort
GR Victoria Da Costa
GR Cora Dresch
GR Mag. Alexandra Einwaller
GR Mag. Karin Eschelmüller
GR Alexander Gfäller-Einsank
GR Manfred Haslacher
GR Peter Marcher
GR Birgit Obermüller MA BEd
GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc
GR Mag. Richard Salzburger
GR Horst Steiner
GR Susanne Thaler

GR Mag. Markus Höfle,
Vertretung für Vbm Mag. Hannes Rauch
GR Dagmar Hölzl,
Vertretung für StR Werner Kainz
GR Mag. Stefan Pribylla,
Vertretung für StR Herbert Santer

StAD Mag. Helmut Kopp
OAR Peter Borchert
VB Gerda Mitternöckler

Entschuldigt:

Vbm Mag. Hannes Rauch
StR Werner Kainz
StR Herbert Santer

Tagesordnung

1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 363/1, 465 und 472, GB 83008 Kufstein, Weissach 23, Bayrischer Hof (elektronischer Flächenwidmungsplan (eFWP))
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 625/6, 625/12, 625/14 und 625/16, GB 83008 Kufstein, Schubertstraße
3. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 625/4, 625/6, 625/12, 625/14, 625/16 und 625/17, GB 83008 Kufstein, Schubertstraße
4. Erhöhung der Tarifsätze für Einsätze bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen und Hebeanlagen (Aufzügen)
5. Verordnung über die Erhebung der Freizeitwohnsitzabgabe
6. Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage - Umlagesatz ab 01.01.2020 (Vorschreibung 2021)
7. Änderung der Kanalgebührenordnung
8. Änderung der Abfallgebührenordnung
9. Gebarungsprüfung des Landes betreffend die Jahre 2018/2019 – Vorlage gemäß § 119 Abs. 2 TGO
10. Übertragung von Zuständigkeiten vom Gemeinderat an den Stadtrat in Personalangelegenheiten – Ergänzung Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2016
11. Bestätigung von Grundsatzbeschlüssen des Stadtrates in Personalangelegenheiten durch den Gemeinderat
12. Entlohnungsschema Pflege NEU – Genehmigung der „10+1“ Regelung sowie Anrechnung von zweckdienlichen Vordienstzeiten
13. Beamten-Dienstpostenplan und Stellenplan für Vertragsbedienstete ab 2020
14. Voranschlag 2020, mittelfristiger Finanzplan 2021-2024
15. Sonstige dringende Tagesordnungspunkte
16. Anfragebeantwortungen
17. Weitere Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel eröffnet die 9. ordentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Bediensteten.

Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der 8. Gemeinderatssitzung am 27.11.2019 ist fertiggestellt und von den Protokollprüfern unterfertigt worden.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

In seiner Sitzung vom 08.05.2019 wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein die Änderung des Flächenwidmungsplanes GZ: VIII-611/3a-327/2016 vom 14.03.2019 zur Errichtung eines Hotels beschlossen.

Der seit Jahrzehnten leerstehende Gasthof „Bayrischer Hof“ soll abgebrochen werden, um an dessen Stelle ein Hotel errichten zu können. Die vorgelegte Planung vom Ingenieurbüro Martin Huber vom 20.12.2018 sieht einen langgezogenen, zweigeschossigen Baukörper mit ca. 61m, in welchem auf beiden Etagen insgesamt 26 Zimmer mit Nasszelle und Kochmöglichkeit angeordnet sind, vor. Die Geschoße sind durch zwei Freitreppen miteinander verbunden, die oberen Zimmer werden über einen Laubengang erreicht. Im Erdgeschoß ist ein Gemeinschaftsraum mit 26 m² sowie ein Technikraum vorgesehen. Vor und seitlich vom Hotel sind 22 Parkplätze angeordnet.

Der Planungsbereich umfasst die als Sonderfläche Gasthof ausgewiesene Fläche des ehemaligen Bayrischen Hofes, im Bereich von Grundstück 472 und den Teilflächen der Grundstücke 363/1 und 465, GB 83008 Kufstein.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Bewilligungsverfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden seitens der Aufsichtsbehörde folgender Einwand bekannt gegeben:

Da kein Restaurant vorgehalten werden soll, wäre eine Sonderfläche Gästehaus mit max. 52 Betten gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 festzulegen; nach Aufhebung des Erlassungsbeschlusses vom 8.5.2019 kann die Abänderung und verkürzte Auflegung beschlossen werden

Entsprechend vorliegenden Begründung der Aufsichtsbehörde, wurde die bestehende Flächenwidmungsplanung abgeändert.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 27.11.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 4 der 3. Gemeinderatssitzung vom 08.05.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 465, 472 und einer Teilfläche aus 363/1, GB 83008 Kufstein, GZ.: VIII-611/3-327/2016 vom 14.03.2019, wird aufgrund vom fehlenden Restaurantbetrieb im Bereich der Sonderfläche Gasthof mit max. 52 Betten, aufgehoben.
2. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 –

TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-327/2016 vom 18.10.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 465, 472 und einer Teilfläche aus 363/1, KG 83008 Kufstein durch zwei Wochen hindurch vom 12.12.2019 bis 27.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück **363/1 KG 83008 Kufstein** rund 69 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Freiland § 41
 weiters Grundstück **465 KG 83008 Kufstein** rund 4 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gästehaus mit max. 52 Betten
 sowie rund 958 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gästehaus mit max. 52 Betten
 sowie rund 45 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Freiland § 41
 sowie rund 10 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
 sowie rund 10 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1
 sowie rund 45 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Geplante örtliche Straße § 53.1
 weiters Grundstück **472 KG 83008 Kufstein** rund 1308 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gästehaus mit max. 52 Betten.

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: 18:3 (21)
 (ÖVP)

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Der bestehende Spar-Markt an der Schubertstraße in Zell entspricht nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen und wird abgebrochen. Die Randbedingungen für den Neubau verändern sich, da direkt an der Zufahrt ein Kreisverkehr geplant ist und als Ausgleich Grundflächen östlich des Bestandes erworben werden können. Der neue Bauplatz wird somit breiter und ermöglicht die Errichtung eines Mustermarktes mit 650m² Verkaufsfläche mit rund 46 Kundenparkplätzen.

Die Anlieferung erfolgt über den vorgelagerten Parkplatz in die ein gehaute Anlieferrampe.

Zum Erhalt vom letzten Nahversorger im Stadtteil Zell soll für den Planungsbereich eine Umwidmung von Wohngebiet in Sonderfläche Handelsbetrieb gemäß § 48a, mit einer Kundenfläche für Lebensmittel von maximal 650 m², erfolgen.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-363/2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 625/12, 625/16 und Teilflächen der Grundstücke 625/6 und 625/14, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 12.12.2019 bis 10.01.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück **625/12 KG 83008 Kufstein** rund 178 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

sowie rund 411 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m², Kundenfläche Lebensmittel: 650 m²

weitere Grundstück **625/14 KG 83008 Kufstein** rund 78 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m², Kundenfläche Lebensmittel: 650 m²

weitere Grundstück **625/16 KG 83008 Kufstein** rund 148 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

sowie rund 1920 m² von Wohngebiet § 38 (1)
 in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
 Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m²,
 Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m², Kundenfläche Lebensmittel: 650 m²
 weiters Grundstück **625/6 KG 83008 Kufstein** rund 719 m² von Wohngebiet § 38
 (1)
 in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
 Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m²,
 Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m², Kundenfläche Lebensmittel: 650 m²

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
 Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder
 Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz
 haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen
 Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist
 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Es wurde von den Eigentümern um Erlassung eines Bebauungsplanes und
 ergänzenden Bebauungsplanes der im Bereich der Schubertstraße 14, Grundstück
 625/16, GB 83008 Kufstein, beabsichtigten Abbruch- und Neubaumaßnahme des
 Spar-Supermarkts angesucht. Der Planungsbereich umfasst aufgrund der
 getroffenen raumordnungsrechtlichen Festlegungen auch die Grundstücke 625/4,
 625/6, 625/12, 625/14 und 625/17, GB 83008 Kufstein.

Die erstmalige Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes
 soll die Ausführung des zuletzt am 30.09.2019 aktualisierten Planungsentwurfs der
 dworschak+mühlbacher architekten zt gmbh ermöglichen. Darin dargestellt soll
 primär die Errichtung eines Kreisverkehrs, mit eigener Abzweigung für den Spar-
 Markt, an der Kreuzung Langkampfer Straße – Schubertstraße gewährleistet
 werden. Daran direkt anschließend soll ähnlich des Bestandes eine großzügige
 oberirdische Parkmöglichkeit situiert werden, wodurch der ehemals längliche
 Baukörper weiter südlich an die Grundstücksgrenzen wandert. Durch die geplante
 Grundstücksvergrößerung an der Ostseite durch Ankauf von Flächen des
 Grundstücks 625/6 im Ausmaß von 718 m² und des Grundstücks 625/14 im Ausmaß
 von 78 m² (also insgesamt 796 m²) lt. Teilungsplanentwurf der Vermessung AVT-

ZT-GmbH kann der nun verkürzte Baukörper jedoch verbreitert werden. Der Baukörper wird somit an den beiden östlichen Nachbargrenzen mit einer Wandhöhe der Nebenräumlichkeiten von voraussichtlich 4,50 m (bezogen aufs Gelände nach Bauführung) direkt an die Grundstücksgrenzen und zur südlichen Grundstücksgrenze mit einem Abstand von i.M. 0,87 m einer Wandhöhe von voraussichtlich 7,00 m (bez. a. Gel. v. BF) angebaut, wofür die entsprechende Gebäudesituierung und Höhenfestlegungen getroffen wurden.

Aufgrund der Festschreibung der besonderen Bauweise, da die Grenzabstände der offenen Bauweise unterschritten werden, sind die Nachbargebäude ebenfalls in der besonderen Bauweise abzusichern.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-453/2019 vom 04.12.2019 über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 625/4, 625/6, 625/12, 625/16, 625/17 und Teilfläche aus Grundstück 625/14, KG 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 12.12.2019 bis 10.01.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Die Stadtfeuerwehr Kufstein ist im Einsatz— und Alarmierungsfall ein Hilfsorgan der Gemeinde.

Als solches werden Rechnungen für Aufwendungen bei Fehlalarmen und Lifteinsätzen zwar von Seiten der Feuerwehr fakturiert, jedoch hoheitlich im Namen und Auftrag der Stadtgemeinde Kufstein.

Wie die beigefügte

./1 Stellungnahme des Bezirksfeuerwehrrinspektors OBR Stefan Winkler an die FF Kufstein

ebenfalls wiedergibt, wird die Feuerwehr Kufstein mittlerweile mehrmals wöchentlich zu Einsätzen bei stehengebliebenen Aufzügen gerufen. Die Callcenter der jeweiligen Liftbetreiber bedienen sich hier einfach der Feuerwehr,

obwohl laut

./2 Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012

die jeweiligen Betreiber verpflichtet sind, geschultes Personal für solche Ereignisse in Ausreichender Anzahl selbst zu stellen — dies ohne Vorliegen eines echten medizinischen Notfalles.

Das Stehenbleiben eines Aufzuges— auch mit Personen in der Kabine — ist an sich noch kein Einsatzgrund für die Feuerwehr. Das reine Öffnen der Aufzugstüre gehört nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr.

Die Erhöhung der Tarifsätze soll daher nicht dazu dienen, Umsätze zu generieren, sondern vielmehr die Liftbetreiber und dahinterstehenden Callcenter davon abzuhalten, den Notruf der Feuerwehr zu wählen um deren ureigenen Aufgaben zu erfüllen.

Rechnungen in der Höhe von EURO 700,00 bzw. EURO 450,00 bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen sollen der Einsatzvermeidung dienen.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

- Die Anhebung des Tarifsatzes für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen abweichend der Tarifordnung 2017 von Euro 348,00 auf Euro 450,00

- Die Anhebung des Tarifsatzes für Einsätze bei stehengebliebenen Liften ohne erkennbaren Notfall für die darin befindlichen Personen abweichend der Tarifordnung 2017 von Euro 160,00 auf Euro 700,00

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 2019 ein Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG) beschlossen, das mit 1. Jänner 2020 in Kraft tritt.

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist als ausschließliche Gemeindeabgabe konzipiert, für deren Erhebung die Gemeinde eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe erlassen muss. Dabei ist der Gemeinderat an eine untere und obere Wertgrenze gebunden, die abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes gestaffelt ist. Bei der Festlegung der Abgabenhöhe sollen sowohl der Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde als auch finanzielle Belastungen der Gemeinde, die durch Freizeitwohnsitze entstehen und insbesondere nicht durch Benützungsgebühren oder Interessentenbeiträge abgegolten werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG werden folgende Mindest- bzw. Höchstsätze vorgegeben:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit mindestens € 100 und höchstens € 240,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit mindestens € 200, und höchstens € 480,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit mindestens € 290 und höchstens € 700,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit mindestens € 420 und höchstens € 1.000,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit mindestens € 590 und höchstens € 1.400,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit mindestens € 760 und höchstens € 1.800,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit mindestens € 920 und höchstens € 2.200.

Abgabepflichtig ist die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz, wobei die Definition des Freizeitwohnsitzes selbst sowie die in § 2 des TFWAG normierten Ausnahmen aus § 13 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes übernommen wurden. Nicht als Freizeitwohnsitze gelten demnach z.B. Gastgewerbebetriebe, Kur-

und Erholungsheime, Ferienwohnungen, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden sowie Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen.

Gemäß Freizeitwohnsitzverzeichnis nach § 14 TROG 2016 sind in Kufstein mit Stand 26.06.2019 27 Freizeitwohnsitze mit Wohnnutzflächen zwischen 30 m² und 251 m² registriert.

Eine Abfrage bei der Statistik Austria über die Durchschnittspreise pro Quadratmeter Baugrundstück auf Basis der Daten 2014-2018 sowie Informationen von BMF und Immobilienvermittlungen ergaben für Kufstein u.a. den zweithöchsten Wert im Bezirk.

Den Ausführungen der Merkblätter für die Gemeinden Tirols Mai 2019 und August 2019 folgend scheint die Verordnung der Abgabenhöchstsätze für die Freizeitwohnsitzabgabe für die Stadtgemeinde vertretbar.

Die zu erwartenden Einnahmen aus der Freizeitwohnsitzabgabe bei Festsetzung der Höchstsätze belaufen sich auf rd. € 21.100,00 und wurde dieser Betrag auch dem Budgetentwurf zu Grunde gelegt.

Es wird vorgeschlagen, die im § 4 Abs. 3 festgelegten Höchstsätze zu verordnen. Die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe wurde in Anlehnung der vom Land bereitgestellten Musterverordnung formuliert.

Auf die erläuternden Bemerkungen und den Ausführungen in den Merkblättern für die Gemeinden Tirols vom Mai und August 2019 wird verwiesen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf wurde an die Gemeindeabteilung zur Vorprüfung übermittelt. Gemäß Rückmeldung vom 27.11.2019 besteht dagegen kein Einwand.

Beschlussantrag:

Der Bericht der Abteilung I – Steuern und Abgaben wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 25.11.2019 wird vom Gemeinderat der beiliegende Entwurf der Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe mit Wirkung ab 01.01.2020 genehmigt. (Beilage I)

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit LGBl.Nr. 133/2017 ist die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl.Nr. 55, in einem größeren Umfang novelliert worden. Seit dem Vorschreibungsjahr 2019 erfolgt die Berechnung der Waldumlage nach den in den Gemeinden beschlossenen Umlagesätzen auf Basis der von der Landesregierung durch Verordnung einheitlich festgelegten Hektarsätze.

Die Stadtgemeinde Kufstein hat mit Verordnung vom 12.12.2018 den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der durch die Landesregierung durch LGBl.Nr. 16/2018 vorgegebenen Hektarsätze festgelegt, das sind derzeit für Wirtschaftswald € 20,21, für Schutzwald im Ertrag € 10,11 und für Teilwald im Ertrag € 15,16 je Hektar Waldfläche.

Diese Werte sind noch im Jahr 2020 der Vorschreibung der Waldumlage zugrunde zu legen.

Den Ausführungen der Abteilung Gemeinden vom 04.12.2019 folgend haben die Hektarsätze in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBl.Nr. 16/2018) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Die von der Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl.Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze je Hektar Wald betragen für die nachstehend angeführten Waldkategorien

a) für Wirtschaftswald	€ 22,23
b) für Schutzwald im Ertrag	€ 11,12
c) für Teilwald im Ertrag	€ 16,67

Damit diese neuen Hektarsätze ab 01.01.2020 in Kraft gesetzt und im Jahr 2021 zur Vorschreibung gelangen können, ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat bis 31.12.2019 erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, den höchstmöglichen Umlagesatz mit einem Ausmaß von 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit LGBl.Nr. 143/2019 festgesetzten Hektarsätze zu verordnen.

Der Verordnungstext entspricht der vom Land am 06.12.2019 übermittelten Musterverordnung.

Beschlussantrag:

Der Bericht der Abteilung I – Steuern und Abgaben wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat der beiliegende Entwurf der Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage – Umlagesatz ab 01.01.2020 (Vorschreibung 2021) genehmigt. (Beilage II)

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Gemäß der geltenden Rechtslage ist jede Änderung bei den Kanalgebühren gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BLGI. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 in einer Verordnung festzuhalten.

Die letzte Kanalgebührenordnung wurde mit GR-Beschluss vom 13.12.2006 beschlossen und ist mit 01.01.2007 in Kraft getreten.

Über Antrag der Stadtwerke Kufstein sollten ab 01.01.2020 neue Wasser- und Abwasserpreise gelten, da Kufstein derzeit im Vergleich mit anderen Städten/Gemeinden den günstigsten Gesamtpreis für Wasser und Kanal aufweist.

Seitens der Geschäftsführung der Stadtwerke Kufstein wurde dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Kufstein folgende Preisanpassung zum 1. Jänner 2020 vorgeschlagen:

Wasserpreis von 0,91 Euro auf 1,00 Euro brutto pro m³
Abwasserpreis von 1,86 Euro auf 1,92 Euro brutto pro m³

Der Gesamtpreis erhöht sich von 2,77 Euro auf 2,92 Euro brutto pro m³. Das entspricht einer Erhöhung von 5,30% und damit weit unter der VPI-Erhöhung (ca. 28%) seit den letzten Preisanpassungen im Jänner 2007 (Kanal) bzw. 2015 (Wasser). Der Anschlusspreis pro m² für Wasser und Abwasser wird entsprechend angepasst. Die Gebühr für Dach- und Oberflächenwässer erhöht sich von derzeit 0,023 Euro netto je m² auf 0,024 Euro netto je m².

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.1992 über die Aufhebung der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenverordnung muss nur die

„Abwassergebühr“ aber nicht der Wasserpreis durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Von der den Stadtwerken wurde gemeinsam mit der Finanzabteilung der beiliegende Verordnungsentwurf erstellt und der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Nach Vorberatung durch den Stadtrat am 09.12.2019 und Abklärung der offenen Fragen mit der Aufsichtsbehörde am 10.12.2019 wird der vorliegende Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussantrag:

Der Bericht der Abteilung X – Finanz- und Wirtschaftsabteilung wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat der beiliegende Entwurf der Kanalgebührenordnung mit Wirkung ab 01.01.2020 genehmigt.
(Beilage III)

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Der Bereich Abfall- und Müllentsorgung ist seit 2006 bei den Stadtwerken Kufstein ausgegliedert.

Die aktuelle Abfallgebührenordnung wurde seitens der Stadtwerke Kufstein zuletzt wegen Abrechnungsänderung von Preis pro Liter auf Preis pro Kilogramm und einer damit verbundenen Änderung des Messsystems ab 1.1.2015 geändert. Die letzte Gebührenanpassung zuvor fand mit Jänner 2008 statt.

Nach Berechnungen der Stadtwerke Kufstein fallen bei der Gebührenanpassung für Privathaushalte für einen 3 Personen Haushalt zusätzliche Kosten in Höhe von 2,00 Euro pro Monat an.

Im September 2018 stellte die Geschäftsführung der Stadtwerke Kufstein den beiliegenden Antrag zu einer Gebührenanpassung ab 1.1.2020 an den Aufsichtsrat und in der Folge an die Gesellschafterversammlung.

Jeder Änderung in den Gebühren Bedarf einer damit angepassten zu erlassenden Abfallgebührenordnung.

Von der Abteilung X wurde in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Kufstein ein Verordnungsentwurf erstellt und von der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung vorgeprüft.

Da von den Stadtwerken Kufstein selbst kein Antrag an den Gemeinderat gestellt werden kann, wird dieser Antrag durch die Abteilung X an den Stadt-und Gemeinderat gestellt.

Beschlussantrag:

Der Bericht der Abteilung X – Finanz- und Wirtschaftsabteilung wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat der beiliegende Entwurf der Abfallgebührenordnung mit Wirkung ab 01.01.2020 genehmigt.
(Beilage IV)

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Von September 2018 bis Frühjahr 2019 wurde seitens der Gemeindeabteilung des Landes bei der Stadtgemeinde Kufstein eine unangekündigte Gebarungsprüfung nach den Bestimmungen des § 119 TGO durchgeführt. Im Wesentlichen waren die Prüfgebiete auf die Finanzverwaltung, den Überprüfungsausschuss, die Protokollführung der Stadt- und Gemeinderatssitzungen und das Personal beschränkt. Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung wurde der Prüfbericht am 08.10.2019 ohne Schlussbesprechung übermittelt und wird nunmehr dem Gemeinderat zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Finanzverwaltung:

Es wurden die Bereiche Stadtkasse und Geldverwaltungsstellen, Darlehen, Rücklagen, offene Posten, Voranschlag und Rechnungsabschluss, Rechnungswesen und die Finanzlage der Gemeinde geprüft.

Festgestellt wurde, dass

- nach Ablauf eines Monats nicht aufklärbare Kassenüberschüsse zugunsten des ordentlichen Haushaltes zu vereinnahmen sind

- bei den offenen Posten in regelmäßigen Abständen von der Möglichkeit der Abschreibung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden
- die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 erst am 06.04.2016 und damit nach dem 31.03. erfolgte und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2017 am 21.03.2018 innerhalb der Frist der öffentlichen Einsicht, welche vom 14.03. bis 28.03.2018 gewesen wäre, erfolgte.

Die Kassenüberschüsse wurden zwischenzeitlich abgeklärt und wurden zu den offenen Posten anhängige Verfahren gemäß Information an den Stadtrat als Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2019 einer Erledigung zugeführt.

Betreffend Rechnungsabschluss 2015 wird festgehalten, dass die Beschlussfassung auf Grund der Gemeinderatswahlen 2016 nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 16.03.2019 in Abstimmung der BH auf den nächstmöglichen Termin nach Ostern erfolgte und betreffend Rechnungsabschluss 2017 als Frist der allgemeinen Einsichtnahme die Zeit vom 06.03.2018 bis 20.03.2018 kundgemacht war, sohin die Beschlussfassung nicht innerhalb der Frist erfolgt ist.

Laut Bericht ergab die Führung des Rechnungswesens ein ordentliches Bild, betreffend die Finanzlage wird im Hinblick auf Einhaltung der Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit neuer Darlehensaufnahmen kritisch hinterfragt werden soll bzw. diese nach Möglichkeit in den Abschnitten 85 und 86 erfolgen soll. Festgestellt wurde auch, dass bezogen auf die Einwohnerzahl die Stadtgemeinde Kufstein die zweitgrößte Gemeinde Tirols ist und damit zu finanzstärksten Gemeinden zählt. Aufgrund der in den letzten Jahren getätigten Investitionen hat sich der Verschuldungsgrad jedoch stark auf nunmehr rd. 53 % (= starke Verschuldung) erhöht.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass in den regelmäßigen Berichten der Finanzverwaltung auf die Finanzlage hingewiesen wird und sich durch Neuregelung des Rechnungswesens durch die VRV 2015 ab 01.01.2020 Änderungen bei den Nachweisen ergeben.

Überprüfungsausschuss:

Zum Überprüfungsausschuss wurde festgestellt, dass die in der TGO festgelegten vierteljährlichen Kassenüberprüfungen eingehalten und auch Auftragsvergabeprüfungen durchgeführt wurden. Angemerkt wurde, dass die Kassenüberprüfungen unvermutet angesetzt werden sollten.

Dazu wird festgestellt, dass die Einladung an die Mitglieder des Überprüfungsausschusses ohne Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt und diese erst nach Eröffnung der Sitzung vom Obmann bekanntgegeben wird. Weiters wird darauf hingewiesen, dass als Obmann des Überprüfungsausschusses Herr GR Reinhard Amort und nicht Herr StR Herbert Santer gewählt ist.

Personal:

Die Personalverwaltung wurde – wie in Teilen zuletzt im Jahr 1998 – in den Bereichen Personalaktenführung, Urlaubs- und Stundenaufzeichnungen, Beschlüsse des Gemeinderates, Dienstverträge, Zulagen und Nebengebühren, Fahrtkostenzuschüsse und Altersteilzeit einer Überprüfung unterzogen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das G-VBG 2012 soweit nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehen, gilt. Jene Bediensteten, denen die Bezüge der Gemeindebeamten zuerkannt wurden, sind als Sonderverträge im DPN und DPP auszuweisen.

Bei der Erstellung des DPN (= Dienstpostennachweis) und DPP (= Dienstpostenplan) für das Jahr 2020 wurde die entsprechende Korrektur vorgenommen.

Zur Thematik Urlaubs- und Stundenaufzeichnungen wird festgehalten, dass die Überarbeitung der Dienstanweisungen bzw. Gleitzeitordnungen erfolgt ist und vom Stadtrat mit Beschluss vom 11.03.2019 genehmigt wurde. Eine diesbezügliche Mitteilung an die Gemeindeabteilung ist mit E-Mail vom 26.03.2019 erfolgt.

Bei den Beschlüssen des Gemeinderates wurde festgestellt, dass betreffend Übertragung von Agenden des Gemeinderates an den Stadtrat die Beendigung von Dienstverhältnissen nicht übertragen wurde.

Dazu wird festgehalten, dass es sich um ein Redaktionsversehen im Zuge der Beschlussfassungen im Rahmen der konstituierenden Sitzung gehandelt hat und dieses Versehen nun in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2019 unter Pkt. 10. „Übertragung von Zuständigkeiten vom Gemeinderat an den Stadtrat in Personalangelegenheiten – Ergänzung Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2016“ behoben wird.

Betreffend Ergänzungszulagen wurde festgestellt, dass das G-VBG nur zwei Fälle von Ergänzungszulagen kennt und darüberhinausgehende Regelungen im Gesetz keine Deckung finden.

Dazu wird festgehalten, dass Ergänzungszulagen zur Erreichung eines höheren Anfangsgehaltes auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen gewährt wurden. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 beschlossen, diese für Bedienstete, die nach dem 11.11.2014 auf Grund der vom Land Tirol im Jahr 2016 beschlossenen verbesserten Vorrückungstichtagsregelung nicht mehr zu gewähren.

Weiters wurde festgestellt, dass bei den Bediensteten der Stadtgemeinde Kufstein auf Grund von Stadtratsbeschlüssen eine gegenüber den gesetzlichen Vorschriften verbesserte Berechnung bei den Einmalzahlungen im Zusammenhang mit der Pensionierung erfolgt. Diese bedürfen aus Sicht der Gemeindeaufsicht einer umfassenden Meinungsbildung sowie eine detaillierte Begründung des Gemeinderates und damit einhergehend eine entsprechend ausführliche Protokollierung.

Dazu wird festgestellt, dass nachweislich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts diesbezügliche Beschlüsse vom Stadtrat getroffen wurden, da in den vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnungen des Gemeinderates sämtliche Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Beschlussfassungen über den Beamten-Dienstpostenplan und Stellenplan der Vertragsbediensteten und jener Fälle, in denen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, d.i. insbesondere bei Verordnungen, an ihn delegiert waren.

Diese Vorgangsweise wurde auch in der zuletzt im Jahr 1998 durchgeführten Gebarungsprüfung nicht beanstandet (siehe Bericht Seite 36 und 37) und wurde daher auch so weiterhin praktiziert, zumal durch die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO unbeschadet des § 30 Abs. 1 lit. h die Wahrnehmung der dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, dem Bürgermeister obliegt.

Die diesbezügliche Vorgangsweise wird nunmehr auch vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2019 bestätigt.

Bezüglich der Ausführungen zur Ausfertigung von Dienstverträgen und Nachträgen ist festzustellen, dass in Fällen, in denen der Bürgermeister zur Anstellung im Rahmen einer dringlichen Verfügung auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen ermächtigt ist, d.i. insbesondere im Pflegebereich, eine Übergabe der Verträge bei Dienstantritt nicht möglich ist, da der für Ausfertigung des Dienstvertrages erforderliche Stadtratsbeschluss noch nicht vorhanden ist. Diesbezüglich wird eine Änderung des § 55 der TGO dahingehend angeregt, dass in Anlehnung an das Land Tirol Dienstverträge nur vom Bürgermeister unterfertigt werden brauchen. Eine Änderung der bisherigen über Jahrzehnte gehandhabten Vorgangsweise bei der Übergabe von Dienstverträgen und Nachträgen anlässlich der zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres stattfindenden regelmäßigen Personalmaßnahmen wird daher im Einvernehmen mit der Personalvertretung zwecks Einhaltung der Übergabefristen in Betracht zu ziehen sein.

Betreffend Vorrückungstichtag, Zulagen und Nebengebühren sowie Fahrtkostenzuschüsse wurden allfällige notwendige Korrekturen vorgenommen und im Personalausschuss behandelt.

Zu den Ausführungen wegen Unzulässigkeit einer Altersteilzeitvereinbarung im Rahmen des Blockzeitmodells wird festgestellt, dass diese Form mit der Einführung der Möglichkeit im Arbeitslosenversicherungsgesetz mit Stadtratsbeschluss vom 24.06.2002 bei der Stadtgemeinde Anwendung findet und als eine besondere Form einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung gesehen wurde. Mit LGBl. Nr. 128/2018 wurde mit Wirkung ab 01.01.2019 im G-VBG nur mehr die Form der durchgehenden Altersteilzeitvereinbarung vorgesehen, die seit diesem Zeitpunkt seitens der Stadtgemeinde Kufstein ausschließlich Anwendung findet.

Zusammenfassung:

Seitens der Revisoren wurde eine umsichtige und engagierte Führung der Finanzverwaltung festgestellt, die auch in den regelmäßigen Berichten an den Gemeinderat dokumentiert ist. Den Beanstandungen wurde zwischenzeitlich großteils im Sinne der Empfehlungen Rechnung getragen und wird den Verbesserungsvorschlägen gefolgt werden

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Gemäß § 119 Abs 2 TGO wird der Prüfbericht des Landes für die Jahre 2018/2019 und die Stellungnahme über die getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister hat der Tiroler Landesregierung die getroffenen Maßnahmen fristgerecht mitzuteilen.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit Beschluss des Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung vom 16.03.2016 wurde in Anlehnung an die Beschlussfassung des Gemeinderates am 07.04.2010 u.a. die Begründung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt, dem Stadtrat übertragen.

Aufgrund der Feststellungen der Gebarungsprüfung gemäß Prüfbericht Seite 25, Pkt. 4.4, (siehe TO-Punkt 11.) wurde beanstandet, dass seither neben der Begründung auch Beendigungen von Dienstverhältnissen durch den Stadtrat erfolgt sind, im Zuge des Übertragungsbeschlusses des Gemeinderates jedoch lediglich die Entscheidung über die Begründungen, nicht jedoch über die Beendigungen, dem Stadtrat übertragen wurde.

Da es sich hierbei um einen Redaktionsfehler handelte und Ziel dieser Festlegung sehr wohl auch die Übertragung der Entscheidungskompetenz für Beendigungen von Dienstverhältnissen war, ist der betreffende Gemeinderatsbeschluss entsprechend zu ergänzen.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Grund der im Rahmen der Gebarungsprüfung des Landes für die Jahre 2018/2019 getroffenen Feststellungen wird der Beschluss des Gemeinderates vom 16.03.2016 hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Stadtrat (§§ 30 Abs 2 TGO und 108 GBG) wird hinsichtlich lit a) wie folgt angepasst:

- a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt

Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem Datum der seinerzeitigen Beschlussfassung im Gemeinderat am 07.04.2010 in Kraft.

Ansonsten bleiben die im Beschluss getroffenen Festlegungen unverändert aufrecht.

Keine Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19)

(ohne StR Walter Thaler und GR Horst Steiner, die sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal befanden)

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Im Prüfbericht des Landes für die Jahre 2018/2019 wurde u.a. festgestellt, dass bei den Bediensteten der Stadtgemeinde Kufstein auf Grund von Stadtratsbeschlüssen eine gegenüber den gesetzlichen Vorschriften verbesserte Berechnung bei den Einmalzahlungen im Zusammenhang mit der Pensionierung erfolgt.

Diese bedürfen aus Sicht der Gemeindeaufsicht einer umfassenden Meinungsbildung sowie eine detaillierte Begründung des Gemeinderates und damit einhergehend eine entsprechend ausführliche Protokollierung.

Dazu wird festgestellt, dass nachweislich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts diesbezügliche Beschlüsse vom Stadtrat getroffen wurden, da in den vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnungen des Gemeinderates sämtliche Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Beschlussfassungen über den Beamten-Dienstpostenplan und Stellenplan der Vertragsbediensteten und jener Fälle, in denen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, d.i. insbesondere bei Verordnungen, an ihn delegiert waren.

Diese Vorgangsweise wurde auch in der zuletzt im Jahr 1998 durchgeführten Gebarungsprüfung nicht beanstandet (siehe Bericht Seite 36 und 37) und wurde daher auch so weiterhin praktiziert, zumal durch die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO unbeschadet des § 30 Abs. 1 lit. h die Wahrnehmung der dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, dem Bürgermeister obliegt.

Vom Gemeinderat soll daher die Zuständigkeit des Stadtrates zu Grundsatzbeschlüssen in Personalangelegenheiten, ausgenommen in den gesetzlich geregelten Fällen der Beschlussfassung über den Beamten-Dienstpostenplan und dem Stellenplan für Vertragsbedienstete sowie der Erlassung von Verordnungen, gemäß der bisherigen Übung ausdrücklich bestätigt werden.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Grund der Feststellungen im Prüfbericht des Landes für die Jahre 2018/2019 wird die Zuständigkeit des Stadtrates zur Fassung von Grundsatzbeschlüssen in Personalangelegenheiten, ausgenommen in den gesetzlich geregelten Fällen der Beschlussfassung über den Beamten-Dienstpostenplan und dem Stellenplan für Vertragsbedienstete sowie der Erlassung von Verordnungen, gemäß der bisherigen Übung ausdrücklich bestätigt.

Der Gemeinderat sieht keine Veranlassung, von dieser nachweislich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts praktizierten Vorgangsweise abzugehen und bleibt diese Zuständigkeit daher auch weiterhin an den Stadtrat delegiert.

Keine Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit LGBl. Nr. 128/2018 erfolgte die Novellierung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes mit der ua für Vertragsbedienstete in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen in Altenwohn- und Pflegeheimen ein neues Entlohnungsschema eingeführt wurde. Diese Änderungen treten mit 01.01.2020 in Kraft. All jene Pflegbediensteten, die sich vor dem 01.01.2020 im Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde befanden, haben die Möglichkeit bis 31.12.2019 (außer bei gesetzlichen Verlängerungsfristen) in das neue Entlohnungsschema zu optieren. Jene Bedienstete, die ab 01.01.2020 beschäftigt werden, sind verpflichtend in das neue Entlohnungsschema einzustufen.

GK 10+1-Regelung:

Gem. § 122 Abs 5 G-VBG idF LGBl. 128/2018 kann auf Antrag des Vertragsbediensteten bei einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens 10 Jahren eine Aufzählung auf die jeweils geltende gleiche Entlohnungsstufe der nächsthöheren Entlohnungsklasse gewährt werden. Nach Auskunft des Landes Tirol ist für die Anwendung dieser Regelung die Beschlussfassung des entscheidungsbefugten Gremiums notwendig.

Lt. Schreiben des Tiroler Gemeindeverbandes vom 11.11.2019 wird den Gemeinden empfohlen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Regelung „GK 10+1“ getroffen wird, um am Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, eine Art „Treueprämie“ für

die Beschäftigten im Pflegebereich zu schaffen und um die bereits bisher attraktiven Gehälter in den neuen Berufsgruppen nach 10 Jahren noch einmal spürbar zu attraktiveren. In diesem Zusammenhang werde auch darauf hingewiesen, dass unter Nachweis der entsprechenden Beschlussfassung diese Mehrzahlung in den vom Land Tirol gewährten Tarifen Berücksichtigung findet.

Aufgrund dessen soll die Anwendung der Regelung gem. Gem. § 122 Abs 5 G-VBG idF LGBl. 128/2018 (GK 10+1- Regelung) grundsätzlich beschlossen werden. Anwendung soll diese Regelung allerdings nur bei jenen Pflegebediensteten finden, die nach dem Entlohnungsschema NEU eingestuft sind.

Zweckdienliche und bedeutsame Vordienstzeiten:

Gem. § 124 G-VBG 2012 idF LGBl. 128/2018 sind die bei der Einstufung des Vertragsbediensteten zum Zeitpunkt der Anstellung nachgewiesenen anrechenbaren Vordienstzeiten zu berücksichtigen. Anrechenbare Vordienstzeiten sind Zeiten, die unter Berücksichtigung der Anforderungen der Modellfunktion und der Modellstelle, der der Vertragsbedienstete zuzuordnen ist, eine für die vorgesehene Art der Verwendung zweckdienliche und bedeutsame Berufserfahrung darstellen.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten erfolgt im Pflegeschema NEU somit unabhängig davon, ob diese bei einem öffentlichen oder privaten Dienstgeber erbracht wurden.

Lt. Auskunft des Landes erfolgt eine verpflichtende Anrechnung von Vordienstzeiten nur für jene Zeiten, die in der gleichen Modellstelle, absolviert wurden. Somit wären etwa bei Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerInnen nur jene Zeiten anzurechnen, die in vorigen Dienstverhältnissen in der Diplomkrankenpflege absolviert wurden. Vordienstzeiten etwa in der Pflegeassistenten blieben unberücksichtigt. Für die Anrechnung auch von derartigen Vordienstzeiten ist die Beschlussfassung des entscheidungsbefugten Gremiums notwendig.

Aus diesem Grund sollen als zweckmäßige und bedeutsame Vordienstzeiten gem. § 124 G-VBG 2012 idF LGBl. 128/2018 auch Vordienstzeiten von niedrigeren Modellstellen bzw. Modellfunktionen (Heimhilfe, Diplom-/Fachsozialbetreuung, Pflegeassistenten, Pflegefachassistenten sowie DGKP) angerechnet werden.

Leistungsbelohnung:

Gem. § 138 G-VBG 2012 idF LGBl. 128/2018 hat der Vertragsbedienstete jährlich Anspruch auf eine Leistungsbelohnung, wenn in der Leistungsbeurteilung festgestellt wurde, dass der Vertragsbedienstete im Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg im Sinn des § 136 Abs. 1 lit. b bis e aufgewiesen oder überschritten hat. Diese beträgt je nach Ergebnis der Leistungsbeurteilung zwischen 0,75% und 6% des individuellen Jahresentgeltes.

Nach Art III Abs 2 der gegenständlichen Novelle ist im Rahmen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer Vereinbarung zwischen den Organen des Dienstgebers und der Personalvertretung festzulegen, in welchem Kalenderjahr dem Vertragsbediensteten erstmals eine vom Ergebnis der Leistungsbeurteilung abhängige Leistungsbelohnung gebührt. Bis zu diesem Kalenderjahr gebührt diesen Vertragsbediensteten als einstweilige Leistungsbelohnung ein Zuschlag von 3 v. H.

des Monatsentgelts einschließlich der Sonderzahlungen. § 51 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Bediensteten soll generell die nach Art III Abs 2 geltende Regelung einer einheitlichen Leistungsbelohnung iHv 3 v. H. des Monatsentgelts einschließlich der Sonderzahlungen herangezogen werden.

Festzuhalten ist, dass diese Regelungen nur für jene Bediensteten zur Anwendung kommen, deren Entlohnung sich nach dem 8. Abschnitt des G-VBG 2012 idF LGBl. 128/2018 (Pflegeschema NEU) richtet.

Derzeitige Feststellungen zum Pflegeschema NEU:

Lt. diversen Medienberichten Ende November 2019 scheint es durch das neue Pflegeschema zu einer entgeltrechtlichen Schlechterstellung für ab 01.01.2020 Eintretende der Berufsgruppen Pflege(fach)assistenz und Heimhilfe (sowie Diplom-/Fachsozialbetreuung) gegenüber der bisherigen Entgeltregelung zu kommen.

Gemäß der Information des Landes und der TT vom 04.12.2019 wurde mittlerweile den berechtigten Forderungen von Pflegefachkräften insofern Rechnung getragen, dass all jenen Pflegebediensteten (vorwiegend Berufsgruppen Heimhilfe, Pflegeassistenz), die nach dem neuen Entlohnungsschema eingestuft werden, eine Zulage in Höhe von ca. € 200,00 gewährt werden kann. Die Gewährung dieser Zulage ist auch im Rahmen der Tarifierstellung anzuerkennen. Die diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat über die Gewährung dieser Zulage an die im Pflegedienst tätigen Bediensteten kann erst nach Beschlussfassung im Landtag und Verlautbarung im Landesgesetzblatt erfolgen.

Zur Kenntnis genommen wird, dass sich mit heutigem Tage nur vier Pflegebedienstete, davon drei Bedienstete aus dem Leitungsbereich, für das neue Gehaltsschema entschieden haben, und seitens des Personalamtes ein Erinnerungsschreiben an den betroffenen Personenkreis mit Fristdatum 06.12.2019 übermittelt wurde, da im nächsten Jahr die Beratungstätigkeit seitens der ARGE-Heimleiter eingestellt wird.

Beschlussantrag:

Auf Grund der mit LGBl. Nr. 128/2018 vom 20.11.2018, mit Wirkung ab 01.01.2020, erfolgten Änderungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes hinsichtlich des 8. Abschnittes (Entlohnungsschema Pflege NEU) wird über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 vom Gemeinderat beschlossen:

GK 10+1-Regelung:

Die Anwendung der Regelung gem. § 122 Abs 5 G-VBG idF LGBl. 128/2018 (GK 10+1- Regelung) wird grundsätzlich beschlossen.

Zweckdienliche und bedeutsame Vordienstzeiten:

Als zweckmäßige und bedeutsame Vordienstzeiten gem. § 124 G-VBG 2012 idF LGBl. 128/2018 werden auch Dienstzeiten von niedrigeren Modellstellen bzw.

Modellfunktionen (Heimhilfe, Diplom-/Fachsozialbetreuung, Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz sowie DGKP) angerechnet.

Leistungsbelohnung:

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Bediensteten wird beschlossen, von einer Betriebsvereinbarung bzgl. der Leistungsbelohnung abzusehen und wird daher generell die nach Art III Abs 2 G-VBG 2012 idF LGBl. 128/2018 geltende Regelung einer einheitlichen Leistungsbelohnung iHv 3 v. H. des Monatsentgelts einschließlich der Sonderzahlungen herangezogen.

Festgehalten wird, dass diese Regelungen nur für jene Bediensteten zur Anwendung kommen, deren Entlohnung sich nach dem 8. Abschnitt des G-VBG 2012 idF LGBl. 128/2018 (Pflugeschema NEU) richtet.

Derzeitige Feststellungen zum Pflugeschema NEU:

Lt. diversen Medienberichten Ende November 2019 scheint es durch das neue Pflugeschema zu einer entgeltrechtlichen Schlechterstellung für ab 01.01.2020 Eintretende der Berufsgruppen Pflege(fach)assistenz und Heimhilfe (sowie Diplom-/Fachsozialbetreuung) gegenüber der bisherigen Entgeltregelung zu kommen.

Gemäß der Information des Landes und der TT vom 04.12.2019 wurde mittlerweile den berechtigten Forderungen von Pflegefachkräften insofern Rechnung getragen, dass all jenen Pflegebediensteten (vorwiegend Berufsgruppen Heimhilfe, Pflegeassistenz), die nach dem neuen Entlohnungsschema eingestuft werden, eine Zulage in Höhe von ca. € 200,00 gewährt werden kann. Die Gewährung dieser Zulage ist auch im Rahmen der Tarifierstellung anzuerkennen. Die diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat über die Gewährung dieser Zulage an die im Pflegedienst tätigen Bediensteten kann erst nach Beschlussfassung im Landtag und Verlautbarung im Landesgesetzblatt erfolgen.

Die Information der Abteilung Gemeinden vom AdTLReg vom 09.12.2019 über die Zuordnung von Vertragsbediensteten im Besoldungssystem NEU wird zur Kenntnis genommen und zur Umsetzung angeordnet.

Zur Kenntnis genommen wird, dass sich mit heutigem Tage nur vier Pflegebedienstete, davon drei Bedienstete aus dem Leitungsbereich, für das neue Gehaltsschema entschieden haben, und seitens des Personalamtes ein Erinnerungsschreiben an den betroffenen Personenkreis mit Fristdatum 06.12.2019 übermittelt wurde, da im nächsten Jahr die Beratungstätigkeit seitens der ARGE-Heimleiter eingestellt wird.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Nach Ansicht der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung ist es nicht ausreichend, die Genehmigung des Beamten-Dienstpostenplanes im Rahmen der Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlages durchzuführen, da diesem Beschluss der notwendige Verordnungscharakter fehlt.

Ab dem Jahr 2018 erfolgt daher die Beschlussfassung über die Genehmigung des Beamten-Dienstpostenplanes und damit im Zusammenhang der Beschluss über den Stellenplan der Vertragsbediensteten durch den Gemeinderat in einem gesonderten Tagesordnungspunkt im Zuge der Budgetsitzung des Gemeinderates.

Aufbauend auf dem zuletzt von der Abteilung Gemeinden als Aufsichtsbehörde am 03.04.2018 ab 01.01.2018 genehmigten Beamten-Dienstpostenplan wurde im vorliegenden Entwurf des Beamten-Dienstpostenplanes den vom Stadtrat beschlossenen Beförderungen zum 01.01.2020 Rechnung getragen.

Der Stellenplan für die Vertragsbediensteten entspricht dem Ausdruck zum Voranschlag 2020 und ist Grundlage für den im Voranschlag vorgesehenen Personalaufwand.

Den auf Grund des Prüfberichtes des Landes für die Jahre 2018/2019 zum Stellenplan getroffenen Feststellungen betreffend Sonderverträge wurde im vorliegenden Stellenplan Rechnung getragen, die ergänzenden Festlegungen sind in einem gesonderten Punkt in der Budgetsitzung des Gemeinderates Rechnung zusammenzufassen.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Der vorliegende Beamten-Dienstpostenplan und Stellenplan für die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Kufstein und der ständigen Vertragsbediensteten der Stadtwerke Kufstein GmbH wird mit Wirkung ab 01.01.2020 genehmigt.

Den auf Grund des Prüfberichtes des Landes für die Jahre 2018/2019 zum Stellenplan getroffenen Feststellungen betreffend Sonderverträge wurde im vorliegenden Stellenplan Rechnung getragen. (Beilage V)

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20)

(ohne GR Reinhard Amort, der sich zur Zeit der Abstimmung nicht im Saal befand)

10 Minuten PAUSEZu Punkt 14) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, schlägt vor bei der Abwicklung des Budgetbeschlusses so vorzugehen, wie dies in den vergangenen Jahren geschehen ist und zwar:

Verlesung des Berichtes und Vorstellung des Budgets anhand einer Power-Point-Präsentation (Beilage VI)

Generaldebatte zum Haushaltsplan 2020, wobei von jeder Gemeinderatsfraktion ein Redner im Rahmen der Generaldebatte das Wort ergreifen kann.

Im Anschluss an die Pause dann die Spezialdebatte zu den einzelnen Gruppen, bei der jeder Gemeinderat die Möglichkeit hat Stellung zu nehmen mit anschließender Verlesung und Abstimmung des Antrages.

Der vorgeschlagenen Vorgangsweise wird vom Gemeinderat zugestimmt.

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Der gegenständliche Entwurf des Voranschlages für 2020 vom 20.11.2019 samt Mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2024 wurde nach umfangreichen Vorarbeiten, speziell auch im Hinblick auf die Umstellung des Rechnungswesens vom kameralen System auf ein Drei-Komponenten-System gem. VRV 2015 und konstruktiven Vorberatungen mit allen im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Fraktionen erstellt und soweit es die finanziellen Mittel ermöglichen, die vorgebrachten Wünsche und Anregungen, berücksichtigt.

Der Entwurf des Voranschlages lag gemäß § 93 Abs. 1 TGO fristgerecht zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 26.11.2019 bis 10.12.2019 auf und wurde allen Gemeinderatsmitgliedern im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (im geschützten Mandatar-Info-Bereich von Session) am 20.11.2019 zeitgerecht zur Verfügung (§ 93 Abs. 2 TGO) gestellt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.11.2019 den Auflageentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und die Weiterleitung an den Gemeinderat zur Behandlung und Genehmigung beschlossen.

Während der öffentlichen Auflagefrist hat ein Kufsteiner Gemeindebürger in die Unterlagen Einsicht genommen und Fragen gestellt, die zufriedenstellend

beantwortet werden konnten. Schriftliche Einwendungen gegen den Auflageentwurf wurden nicht erhoben.

Die Erstellung des Voranschlages 2020 erfolgte unter komplett veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, d.h. die ab 2020 anzuwendende VRV 2015 samt den mit Landesgesetz vom 8.5.2019 – Änderung der Tiroler Gemeindeordnung (LGBl. 82/2019) festgelegten Vorgaben stellten die Grundlagen dar.

Im sehr umfangreichen Bericht an den Stadtrat, der diesem GR-Bericht als Anlage vorliegt, wird diesbzgl. auf die erwähnten Punkte und Änderungen eingegangen.

Im Finanzierungshaushalt, der dem bisherigen kameralen VA-Entwurf am nächsten kommt, sind 2020 bei der operativen Gebarung EUR 58.316.500 an Einzahlungen und EUR 53.883.800 an Auszahlungen vorgesehen. Der positive Saldo aus der operativen Gebarung beträgt daher EUR 4.432.700.

Die investive Gebarung (in etwa der frühere Außerordentliche Haushalt) weist Einzahlungen von EUR 254.500 und Auszahlungen von EUR 8.635.700. Somit ergibt sich aus der investiven Gebarung ein zu finanzierender Betrag von EUR 8.381.200.

Mit dem positiven Ergebnis der operativen Gebarung gegengerechnet ergibt sich daraus ein negativer Nettofinanzierungssaldo in Höhe von EUR 3.948.500.

Über die Finanzierungstätigkeit kommen über Darlehensaufnahmen in Höhe von EUR 5,0 Mio. Einzahlungen zur Bedeckung herein. Für EUR 3,0 Mio. (für Schulzentrum Sparchen und FH IV samt Turnhalle im Stadtpark) gibt es bereits einen Gemeinderatsbeschluss samt aufsichtsbehördlicher Genehmigung. Die restlichen EUR 2,0 Mio. an Darlehensfinanzierung sind in Abhängigkeit des tatsächlichen Barbestandes lt. Eröffnungsbilanz und Notwendigkeit der Liquiditätslage auszuschreiben und vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

Die Tilgungszahlungen für bestehende Darlehensverpflichtungen bzw. Finanzierungsleasingverpflichtungen belaufen sich 2020 auf EUR 2.875.000 und schmälern den Saldo aus der Finanzierungstätigkeit der sich dann auf EUR 2.142.500 beläuft.

Der negative Nettofinanzierungssaldo in Höhe von EUR 3.948.500 kann somit nicht zur Gänze abgedeckt werden, wodurch ein negativer Saldo von EUR 1.806.000 im Finanzierungshaushalt verbleibt.

Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung 2020 noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt kann der Bestand an Barmitteln und Zahlungsmittelreserven nur angenommen bzw. berechnet werden.

Die Stadt wird zum 31.12.2019 über Rücklagen von ca. EUR 1,336 Mio. verfügen.

Der Stand an Bankguthaben zum 31.12.2019 lag in den letzten Jahren durchschnittlich bei ca. 0,5 Mio. EUR.

Nimmt man die Zahlungsmittelreserven (Rücklagen) und die voraussichtlichen Guthabenstände auf den Girokonten zusammen, ergeben sich Finanzmittel in Höhe von ca. EUR 1,836 Mio.

Mit diesem Betrag kann der negative Saldo aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 1.806.000 bedeckt werden.

Diese Vorgangsweise wurde vorab mit der Gemeindeabteilung des Landes Tirol abgestimmt bzw. findet in den Ausführungen des Merkblattes für Gemeinden Tirols – Nr. 49/2019 Deckung.

Der voraussichtliche Schuldenstand zum 31.12.2020 wird sich dann auf ca. EUR 28,0 Mio. belaufen.

Im Lichte der folgenden Eröffnungsbilanz 2020 mit einem beträchtlichen Grund-, Sachanlage und Beteiligungsvermögen der Stadt – über EUR 400 Mio. - hat dieser Wert dann gegenüber einer jährlichen Budgetausgabensumme (operative und investive Gebarung von rund 62 Mio. EUR) einen ganz anderen Stellenwert.

Bei Tilgungszahlungen von EUR 2,45 Mio. ist somit eine Nettoneuverschuldung gegeben und die Vorgaben der Schuldenquotenanpassung (Art. 10 ÖStP 2012 - siehe dazu Merkblatt für Gemeinden Tirols 09/2015) werden nicht erreicht. Die städt. Schuldaufnahmen 2020 sind leider „maastrichtschädlich“, da sie für den Bildungsbereich (Schulzentrum Sparchen, Fachhochschule) sind. Bei der Betrachtung des sog. Maastricht-Schuldenstandes werden nur die Abschnitte 85-89 – sog. Maastrichtbetriebe (Wohn- und Geschäftsgebäude, Festung Kufstein, Landesmusikschule, die beiden Altenwohnheime, Hechtsee und Kultur Quartier) nicht berücksichtigt. In diesen Bereichen sind 2020 keine Investitionen und somit Finanzierungen vorgesehen.

Mit der VRV 2015 sind auch die Leasingverpflichtungen getrennt nach Finanzierungs- und Operating Leasing auszuweisen.

Im Jahr 2020 werden beim Finanzierungsleasing (hauptsächlich städt. Fuhrpark der Dienstleistungsbetriebe und Feuerwehr) EUR 406.400 getilgt. Mit Ende 2020 ist ein Restwert von EUR 1.352.500 bei einem ursprünglichen Anschaffungswert von EUR 2.725.200 zu erwarten. Die Restlaufzeiten liegen hier Großteiles bei 2 bis 6 Jahren.

Durch den gänzlichen Entfall der bisherigen Soll-Überschüsse, diese lagen in den letzten fünf Jahren durchschnittlich bei rund EUR 2,7 Mio. EUR, ist daher ein Haushaltsausgleich – speziell beim Finanzierungshaushalt – mit dem VA 2020 nicht möglich.

Der strukturelle Haushaltssaldo (Maastricht-Ergebnis) ist wie bereits bei den letzten Jahren bei den Voranschlägen negativ (- EUR 1,47 Mio.).

Investitionen (Kontenklasse 0) und eindeutig „einmaligen Ausgaben“ (einm. Kapitaltransfers Konten 77x) werden im Finanzierungshaushalt unter der investiven Gebarung angeführt.

Die mehrjährigen und darlehens- oder rücklagenfinanzierten Projekte werden in dem eigens gem. TGO vorgeschriebenen Nachweis der Investitionstätigkeit (2020 bis 2024) angeführt.

Dies sind

Schulzentrum Sparchen
 Kindergarten Sparchen II
 Fachhochschule – Baustufe IV inkl. Turnhalle u. WC Stadtpark
 Gemeindestraßen – Beleuchtungsumstellung LED

Hochwasserschutz
 Neugestaltung Stadtpark
 Altenwohnheim Zell – Abschluss Brandschutzmaßnahmen)

und umfassen 2020 eine Investitionssumme von EUR 6,56 Mio. EUR.

Die restlichen EUR 1,81 Mio. stellen einmalige, investive Auszahlungen im Bereich der städt. Einrichtungen (Verwaltung, Dienstleistungsbetriebe, Altersheime, Schulen, KGs, usw.) aber auch Straßenbau – ca. EUR 1,0 Mio. dar.

Mittelfristig fallen 2021 dann noch Ausfinanzierungen (sog. Kapitaltransfers) für den neuen Kindergarten Sparchen II und den Stadtpark an.

2021 und 2022 sind noch die Ausfinanzierungen für das Schulzentrum Sparchen (Schulsanierung und neue Sporthalle) und Fachhochschule samt Turnsaal – Stadtpark vorgesehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierungen erfolgen hier durch die Bauherren, Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KG bzw. Fachhochschul Errichtungs- und Betriebs GmbH.

Mit Umstellung auf die neue VRV können sog. „Schließliche Reste“ auf Haushaltskonten nicht mehr übertragen werden.

Das Projekt / Vorhaben - Brandschutz / Fluchttreppe Altenwohnheim Zell, die Herstellung des Spielplatzes in Endach sowie Maßnahmen zum Hochwasserschutz (neuer Gefahrenzonenplan ist abzuwarten) können 2019 nicht endgültig und abschließend umgesetzt und abgerechnet werden. Um im Haushaltsjahr 2020 die dafür vorgesehenen und im Haushaltsplan 2019 finanzierten Mittel zur Verfügung zu haben, wären die dafür notwendigen Beträge auf Sonderrücklagen (ab 2020 zweckgebundene Zahlungsmittelreserven) – wie nachfolgend angeführt zu legen:

- a) Sonderrücklage – Altenwohnheim Zell – Fertigstellung Fluchttreppe – EUR 38.000
- b) Sonderrücklage – Kinderspielplätze – Err. Jugendspielplatz Endach – EUR 25.000
- c) Sonderrücklage – Hochwasserschutz – Hochwasserschutzbauten - EUR 86.000

Die Betriebsmittelrücklage (ab 2020 – allgemeine Zahlungsmittelreserve) zur lfd. Absicherung der Liquidität soll 2020 um EUR 57.600 aufgestockt werden und sollte dann um Jahresende 2020 EUR 800.000 betragen.

In weiterer Folge wären jährliche Zuführungen in Höhe von EUR 50.000 bis zu einer Million EUR vorzusehen.

Die bisherigen Ausführungen haben sich auf den Finanzierungshaushalt bezogen, der der bislang gewohnten Form der Kameralistik mit Einnahmen und Ausgaben am nächsten kommt.

Mit der VRV 2015 kommt nunmehr der Ergebnishaushalt dazu, der mit der G+V in der Doppik gleichzustellen ist.

Hier erfolgt die Zuordnung nach Erträgen und Aufwendungen. Investitionen, Darlehensaufnahmen und Tilgungen tauchen hier nicht auf.

Der Wertmittelverzehr an den Sachanlagegütern wird hier in Form einer Abschreibung abgebildet.

Diese beläuft sich gem. vorläufigen Sachanlagevermögen der Stadt für 2020 auf rund EUR 4,68 Mio.

Weiters gibt es im Ergebnishaushalt erstmals Ansätze für die Dotierung von Rückstellungen – konkret 2020 für Dotierung Abfertigungs- bzw. Jubiläumszuwendungsrückstellung.

Der Voranschlagsentwurf 2020 weist Erträge in Höhe von EUR 58.568.300 und Aufwendungen (inkl. AfA) von EUR 60.050.100 aus.

Für 2020 beträgt das veranschlagte Minus im Ergebnishaushalt EUR - 1.476.000,00.

Dem Land Tirol ist klar, dass in Anbetracht des doch erheblichen Anlagevermögens bei den Gemeinden und der daraus resultierenden Abschreibung die Ergebnishaushalte in den nächsten Jahren wohl kaum mit einem Überschuss = positive Nettoergebnisse abgeschlossen werden können.

In der mittelfristigen Finanzplanung sind sowohl der Finanzierungs- als auch der Ergebnishaushalt ab dem Jahr 2022 positiv.

Dies lässt sich durch sehr zurückhaltende Investitionen und äußerste sparsamen und strengen Budgetvollzug bewerkstelligen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Ausgleich des Finanzierungshaushaltes

2020 möglich sein sollte, da beim Finanzierungshaushalt der Saldo der operativen Gebarung bei EUR 4,43 Mio. liegt.

Bezogen auf alte mögliche Vergleichswerte beim Voranschlag – im Voranschlagsquerschnitt lag 2019 das Ergebnis der operativen Gebarung bei EUR 3.260.600.

2020 liegt dieser Wert bei EUR 4.000.100, was durchaus als Verbesserung gesehen werden kann.

Im Rahmen der sog. Budget-Spezial-Debatte wird auf Gruppenebene – bekannt Gliederungsgruppen 0 bis 9 – versucht, ein übersichtliches Bild für Ergebnis- und Finanzierungshaushalt pro Gruppe zu liefern.

Die Beschlussfassung des Voranschlages 2020 umfasst den gesamten Entwurf mit allen

gem. § 5 VRV 2015 angeführten Anlagen nämlich

Anlage 1a, 1b je für Finanzierungs- und Ergebnishaushalt
Anlage 5b – Querschnitt

Anlage 4 – Personaldaten, Nachweis Personalaufwand
Anlage 6a – Transferzahlungen
Anlage 6b – Rücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c – Schuldenstand und Schuldendienst
Anlage 6f – hausinterne Vergütungen
Anlage 6i – Leasingspiegel
Anlage 6q – Rückstellungsspiegel
Anlage 6r – Haftungsnachweis

sowie die gem. TGO 2001 vorgesehenen Bestandteile

Nachweis der Investitionstätigkeit (§ 82)
MFP – Ergebnishaushalt (§ 88)
MFP – Finanzierungshaushalt (§88)
Dienstposten- und Stellenplan (§91)

Die Beschlussfassung über bestimmte Beträge und Summen des Voranschlages ist nicht notwendig und vorgesehen.

Vom Gemeinderat ist der gesamte Entwurf des Voranschlages, also mit allen in der § 5 VRV 2015 sowie die in der Tiroler Gemeindeordnung vorgesehenen Bestandteile und Anlagen zu genehmigen und zu beschließen.

Im Zuge der Budgetgespräche wurde auch die Notwendigkeit der Anhebung von Gemeindeabgaben und Entgelten angesprochen.

In eigenen Tagesordnungspunkten der Budget-Gemeinderatssitzung wurden schon die

Müllabfuhrgebühren (Abfallgebührenordnung der Stadt Kufstein)
Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgbühren (Kanalgebührenordnung)
Wasseranschluss- und Benützungsgbühr – ist nur informativ angeführt

sowie die ab 2020 einzuführende Freizeitwohnsitzabgabe gem. LGBI.Nr. 79/2019 – Verordnung der Stadt über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

und der neue Hektarsatz für die Waldumlage

beschlossen.

Bei den „Wichtigen Entgelten und sonstigen Einnahmen“ kommt es zu Indexanpassungen, wobei die Indexanpassung zukünftig jährlich bzw. nach Überschreiten von sog. Schwellenwerten (5 %-Klausel) durchzuführen ist:

Indexanpassungen treffen 2020 auf folgende Entgelte zu:

Wartekasse – Indexanhebung

Strandbad Hechtsee und Freischwimmbad – Indexanhebung

Kunsteisbahn – Indexanhebung

Städt. Sportanlagen – Indexanhebung

Benützungsg Gebühr Gastgärten – Indexanhebung

Stellplätze auf öffentlichen Grund – Indexanhebung

Bei der sehr erfolgreichen und beliebten Kufstein Card ist im Einvernehmen mit den Stadtwerken eine Preisanhebung um ca. 9 % notwendig. Neben der Indexabfederung ist hier vor allem die Ausweitung des Leistungsangebotes zu sehen.

So ist bei der „Kufstein Card 2.0“ der Festungseintritt samt Lift, die Jahresgebühr für die neue Bücherei KUBI (Stadt – Fachhochschule) und die Tagesgebühr bei Recyclinghof (auswärtige Anlieferer müssen hier einen eigenen Beitrag leisten) ab 2020 möglich.

Die Wohn- und Pflegeheimgebühren werden dzt. kalkuliert und dann an das Land Tirol zur Genehmigung übermittelt.

Hier ist frühestens mit einem GR.-Beschluss im Februar 2020 zu rechnen. Bis zur Beschlussfassung der neuen Wohn- und Pflegeheimgebühren gelten die genehmigten und beschlossenen Tarife 2019.

Die einzelnen Gebühren und Entgelte mit Beträgen und Sätzen sind der übersichtlichen und „altbekannten“ Übersicht am Anfang des VA-Entwurfes zu entnehmen.

Vollzug Voranschlag

Die vorliegende überarbeitete Vollzugsanweisung 2020 wurde im Stadtrat am 9.12.2019 vorberaten und soll mit dem Voranschlag 2020 mitbeschlossen werden.

Der Beamten-Dienstpostenplan und Stellenplan der Vertragsbediensteten (siehe Anlage) wird wie in einem eigenen Tagesordnungspunkt beschlossen im Voranschlag integriert.

Der im Stabilitätspakt 2012 gem. Artikel 12 (1) notwendigen Publikation von Haushaltsdaten ist über Bereitstellung der Daten auf der Plattform www.offenerhaushalt.at Rechnung zu tragen.

Der Voranschlag 2020 samt den Bestandteilen gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015 wird auf der Homepage der Stadt Kufstein www.kufstein.gv.at veröffentlicht.

Abweichungen von Ansätzen des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages zum Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses sind gem. § 106 TGO 2001, LGBl. 82/2019, ab dem Betrag von EUR 50.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Beim Vollzug des Haushaltsplan 2020 sind eine äußerst strenge Haushaltsdisziplin und eine strikte Einhaltung der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsansätze notwendig.

Es wird daher der Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Bericht des Bürgermeisters und der Finanz- und Wirtschaftsabteilung zur Kenntnis zu nehmen und den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2020 samt Anlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuführen.

Der Vorsitzende eröffnet die **GENERALDEBATTE** über den vorliegenden Antrag

Generaldebattenbeitrag von Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel für die Parteilose Fraktion samt Power-Point-Präsentation.

(Beilage VII)

Er möchte sich bedanken, dass insbesondere die Bauvorhaben wunderbar abgelaufen sind, denn es ist auf keinen Fall selbstverständlich, dass wir wie in Sparchen im Kostenrahmen geblieben sind. Es waren auch alle im Stadtrat der Meinung, dass man nicht Verschlechterungen in Kauf nimmt, bei einer Investition die über Jahrzehnte halten soll. Er möchte sich auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedanken, es ist ein sehr fruchtbares Miteinander. Speziell am heutigen Tag hat die Finanzabteilung mit OAR Peter Borchert alles möglich gemacht, nach diesen neuen Bestimmungen das Budget zu erstellen und das, was die Politik in den letzten Jahren entschieden hat, auch in Zahlen zu gießen. Es war im Gemeinderat in diesem Jahr ein sehr angenehmes Arbeiten und ganz besonders möchte er sich für das Engagement von GR Horst Steiner im Bereich der Städtepartnerschaft bedanken, denn wir haben heuer einige Veranstaltungen durchführen können, die alle begeisterten. Ein Dank auch an alle die sich an diesen Reisen in die Partnerstädte beteiligen. Natürlich ist es oft anstrengend, aber es würde sich auszahlen, wenn wir die Städtepartnerschaften gemeinsam pflegen würden.

In diesem Sinne möchte er sich bedanken für das abgelaufene Jahr und für das neue Jahre alles Gute wünschen.

Generaldebattenbeitrag von GR Horst Steiner für die Bürgerliste Horst Steiner

GR Horst Steiner teilt mit, dass er dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2020 seine Zustimmung gibt.

Generaldebattenbeitrag von StR Walter Thaler für die GKL/FPÖ

(Beilage VIII)

Generaldebattenbeitrag von GR Mag Richard Salzburger für die ÖVP

(Beilage IX)

Und ergänzt, dass auch seine Partei bei dieser Schuldenpolitik nicht zustimmen kann.

Generaldebattenbeitrag von GR Alexander Gfäller-Einsank für die SPÖ
(Beilage X)

Generaldebattenbeitrag von GR Victoria da Costa für das OGF
(Beilage XI)

20 Minuten PAUSE

Der Vorsitzende eröffnet die SPEZIALDEBATTE. Es wird über jede Gruppe die Diskussion eröffnet und abgestimmt. Es ist dies für politische Meinungsäußerungen gedacht, falls jemand einer Gruppe nicht zustimmen möchte. Erst wer am Ende bei der rechtlich verbindlichen Gesamtabstimmung dagegen stimmt, hat das Budget abgelehnt.

Gruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von € 5,541.000,--

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von € 1,437.800,--

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von € 7,902.000,--

Wortmeldungen von GR Birgit Obermüller BEd MA und GR Mag. Alexandra Einwaller

Frau GR Birgit Obermüller bedankt sich bei allen Beteiligten im Rathaus die für die Bildung zuständig sind sowie bei der Finanzabteilung, dem Personalamt, dem Bauhof und der Betreuung der Schulgebäude, der Sportabteilung, dem Stadtmarketingteam, der Stadtpolizei sowie der Integrations- und Jugendabteilung, dem Vorzimmer des

Bürgermeisters und des Stadtamtsdirektors und dem Bürgerservice und den Ausschussmitgliedern in ihren beiden Ausschüssen.

Zum Budget möchte sie noch kurz anmerken, dass sie im Vorfeld klar signalisiert hat, dass sie mit einigen Voranschlägen nicht einverstanden ist und sie ist der Meinung, dass es auch mangelnder Informationen geschuldet ist. Sie möchte für das nächste Jahr darum bitten, dass mehr Projekte auch im Gemeinderat vorgestellt werden. Wenn es neue Initiativen und Projekte, die im Budget abgebildet sind, gibt, dann wird es in den Ausschüssen bearbeitet und die Ausschussmitglieder sind informiert und auch der Stadtrat wird informiert, aber die übrigen Gemeinderatsmitglieder sind oft nur mit spärlichen Informationen bedacht. Auch wenn es nicht gesetzlich vorgesehen ist, möchte sie für eine bessere Transparenz und für mehr Informationen bitten, einfach für ein besseres politisches Miteinander, damit man auch den Mut hat es im Gemeinderat vorzustellen. Es wäre eine ganz große Bitte. In ihrem Fall war es so, dass sie kurzfristig noch viele Informationen bekommen hat und einige Veränderung und Zusprüche stattgefunden haben. Es hat sich herausgestellt, dass Projekte denen sie nicht zugestimmt hat doch sehr nützlich sind im Bildungsbereich und deswegen möchte sie auch diesem Budget zustimmen. Sie möchte aber auch noch anmerken, da es als Bildungsbudget bezeichnet wird, dass wir noch lange nicht am Ende sind, gerade in Zeiten wo Kinder noch unterschiedliche Raumvoraussetzungen haben. Da es einfach für die neuen Unterrichtsmethoden und Unterrichtsformen Platz braucht und man nicht sagen kann, jetzt ist Sparchen erbaut und jetzt gibt es lange nichts mehr. Man muss hier vorsehen und neuen Konzepten offen gegenüberstehen. Es war gerade eine Delegation in Finnland, die ganz tolle Ideen mitgebracht haben. In der schulischen Tagesbetreuung ist noch viel zu tun und es muss schon Ziel sein die schulische Tagesbetreuung aus den Schulgebäuden auszulagern und hier bittet sie um Gehör und um ein Zulassen und Unterstützen der neuen Ideen. In den GemNova-Beiträgen ist nicht nur der Freizeitbereich beinhaltet, sondern auch die Schulassistenten die durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zugenommen hat. Kinder die erhöhte Kinderbeihilfe bekommen und erhöhte Pflegestufe haben, haben ein Anrecht auf Schulassistenten. Es handelt sich um eine Umlagerung, denn der Bund und das Land haben es auf die Kommunen umgewälzt und auch die zunehmende Inklusion hat es mit sich gebracht. Früher waren Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in Sonderschulen untergebracht. Dadurch, dass immer mehr dieser Kinder in den Regelschulen unterrichtet werden ist es jetzt so. Hier muss man sich Gedanken machen, wie man es optimieren und Ressourcen bündeln kann, das ist sicher Gebot der Stunde.

GR Mag. Alexander Einwaller möchte als Obfrau des Sportausschusses festhalten, dass es sie grundsätzlich sehr freut, dass für den Sport sehr viel Geld zur Verfügung gestellt wird, wenn sie auch nicht so einverstanden ist, da sie der Meinung ist, dass man das Budget anders oder besser hätte investieren können. Sie bedankt sich beim Sportausschuss, da hier sehr farbneutral zu Gunsten des Sportes diskutiert und entschieden wird. will aber grundsätzlich mitteilen, dass sie sich GR Mag. Salzburger anschließen möchte und dem Budget nicht zustimmen darf. Sie bedankt sie bei der Sportabteilung und wünscht schöne Weihnachten.

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Gruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus

Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von € 1,725.300,--

Wortmeldungen von GR Mag. Dr. Klaus Reitberger und GR Mag. Karin Eschelmüller

GR Mag Dr. Klaus Reitberger stellt fest, dass Kufstein wächst und damit auch das Kunst- und Kulturleben. Es ist dies eine erfreuliche Entwicklung, denn anderen Städten laufen die Einwohner davon und nach Kufstein kommen mehr und mehr Menschen, da wir eine hohe Lebensqualität und eine wunderschöne Stadt haben und weil hier das Leben in vielen Bereichen pulsiert, floriert und sich weiterentfaltet. Kunst ist ein Ausdruck von Lebensqualität, denn wo die Lebensqualität hoch ist, haben mehr Menschen Zeit sich für Kunst zu interessieren zu engagieren und selbst Kunst zu machen. Hier blickt er sehr positiv zurück auf das letzte Jahr und mit Vorfreude aus das kommende Jahr. Es ist viel geschehen und wir haben im Kulturleben auch von Seiten der Stadtgemeinde weitere Akzente gesetzt mit unserem eigenen Kulturprogramm. Wir haben nicht nur auf Bewährtes gesetzt, sondern auch Neues ausprobiert und damit Erfolg gehabt, wie z.B. Silent Cinema oder die Nachtgespräche, die weiter florieren, und immer mehr Publikum zu uns holen. Er denkt auch an die Kulturforen, die es geschafft haben, die Kulturtreibenden dieser Stadt stärker miteinander zu vernetzen. Das pulsierende Herz ist und bleibt das Kulturquartier, hier ist die Entwicklung sehr positiv, denn es ist mittlerweile schon schwierig ein halbes Jahr im Voraus freie Terminblöcke zu finden. Die Zahl der stattfindenden Veranstaltung ist wirklich beachtlich, auch die Nutzung der übrigen Räume, was er mit großer Freude sieht. Nicht nur die Zahl der Kulturveranstaltungen wird mehr, sondern auch die Art. Mit einer wachsenden Stadt, hat man auch mehr Randbereiche, Schwartenschichten, mehr Avantgarde, es blüht auf. Ihn freut, wie die Glückstage und auch die Nachtgespräche Philosophie und kritisches Denken plötzlich zum Massenphänomen machen. Auch zum Thema Klimaschutz, hinter das wir uns alle stellen sollten, weiß die Kultur einen Beitrag zu leisten. In einigen Nachtgesprächen waren kritische Sprecher und Denker zum Artensterben, Erderwärmung etc. das Thema. Hier passiert eine Bewusstseinswerdung, die wichtig ist, und auf die hoffentlich eine künftige Generation stolz ist. Er möchte ganz kurz einwerfen, obwohl es nicht seine Sparte ist, dass er als Studierender in Innsbruck Nextbike erlebt hat und er freut sich sehr darauf, wenn dieses System in Kufstein Erfolg hat und er ist überzeugt, dass es Erfolg haben wird.

Er möchte sich bei allen bedanken, die dieses aktive Kulturleben weiterhin möglich machen und florieren lassen, allen voran bei der Kulturabteilung. Künftig wird das Stadtmarketing eine größere Rolle für das städtische Kulturprogramm spielen, da wir die Bewerbung immer weniger auslagern werden.

Eine sehr positive Entwicklung im letzten Jahr ist der Zusammenschluss der bildenden Künstler und Künstlerinnen zu einem Verein, denn es ist sehr schwierig Einzelpersonen und Einzelinitiativen zu fördern. Hier handelte es sich um einen blinden Fleck und wir haben nunmehr nach vielen Jahren wieder eine Stadtgalerie im Herzen Kufsteins, bei der wir nicht Betreiber sind, sondern lediglich Unterstützer und Subventionsgeber. Es wird eine ständig geöffnet habende Galerie mit wechselnden Ausstellungen, die von Seiten der Bildung von verschiedenen Schulen besucht werden kann, wo neue Initiativen gesetzt werden und andere

Räumlichkeiten auch für Vernetzungen, Workshops und Gespräch zu Verfügung stehen. Es ist ein Projekt, das die Stadt sehr bereichern wird und er würde sich sehr darüber freuen, wenn es in dieser Art gelingt und ist er hier sehr optimistisch. Er freut sich auf die Höhepunkte des kommenden Jahres, wobei ein Highlight der Operettensommer mit dem Musical Evita sein wird, das sehr viele Menschen in die Stadt holen wird. Er bedankt sich bei allen, die eine so florierende Kulturstadt möglich machen. Vielleicht haben sich einige von den schnell passierenden Entwicklungen überrumpelt gefühlt, aber oft ist schnelles Handeln erforderlich und man kann mit mehr Information mehr Bewusstsein schaffen, weshalb Einzelinitiativen gerade jetzt sein sollten. Er hofft, dass es auch in künftigen Jahren mit noch mehr Informationen und Vernetzung gelingt mehr Bewusstsein in diesem Rahmen zu schaffen, dass die Kunst und die Kultur etwas ist von dem wir alle zehren und wir und alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Bereicherung erfahren.

GR Mag. Karin Eschelmüller schließt sie ihrem Vorredner an und möchte sich sehr herzlich bei der Kulturabteilung bedanken, auch für das Mitwirken an der Städtepartnerschaft, die sich in den letzten beiden Jahren so positiv entwickelt hat. Sie möchte sich zur Gruppe 1 als Obfrau des Verkehrsbeirates bei der Stadtpolizei sehr herzlich bedanken.

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von € 5.254.900,--

Wortmeldungen von Vbm. Brigitta Klein, GR Alexander Gfäller-Einsank, GR Harald Acherer und GR Susanne Thaler

Vbmⁱⁿ Brigitta Klein hält fest, dass ein neues Budget eine Herausforderung für den Finanzverwalter aber auch für die Politikerinnen und Politiker darstellt und es ist ersichtlich, dass sich die Stadt bewegt und wächst, dass wir viele Menschen haben, die nach Kufstein ziehen wollen und eine einzigartige Infrastruktur vorfinden. So etwas passiert aber nicht, indem man nur den Sparstift ansetzt und alles streicht. Wir haben natürlich Schulden gemacht, aber es wurden dadurch auch viele Dinge gemacht. Wenn man sich heute für bestimmte Budgetposten nicht entscheiden kann, heißt es doch noch lange nicht, dass man gegen alles sein muss. Im Bereich der Schulen haben wir Aufwendungen, aber auch eine tolle Schule gebaut, die nächstes Jahr komplett eingeweiht wird, genau wie die Sporthallen. Hier nun zu sagen, dass wir nur Schulden machen und nichts davon haben ist nicht richtig, vor allem, wenn man weiß, dass vorher ganz viele Abstimmungen im Stadtrat einstimmig waren. An dieser Stelle ist es für sie unverantwortlich, heute zu sagen, man stimmt nicht weiter zu, nachdem man das ganze Jahr über Ja zu den Projekten gesagt hat. Allerdings muss hier jeder für sich selbst sprechen und mit seinem Gewissen zu Recht kommen, aber wenn z.B. im Bereich des Sozialen die Posten für die Familienförderung oder die Heizkostenzuschüsse als hinausgeworfenes Geld betitelt werden, ist etwas falsch, denn es ist gut investiertes Geld in unsere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kufstein und in viele Kinder, die vielleicht dadurch

ein Standing haben. Deshalb möchte sie sich in erster Linie bei den Menschen dieses Ressorts bedanken, auch im Namen von Stadtrat Werner Kainz, der heute leider nicht anwesend ist. Danken möchte sie auch dem Bürgerservice und dem Vorzimmer des Bürgermeisters und des Stadtamtsdirektors, sowie dem Team des Wohnheimes und allen Angestellten des Rathauses und den Kollegen des Rathauses und wünscht allen schöne Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

GR Alexander Gfäller- Einsank bedankt sich für die hervorragende Zusammenarbeit im Ausschuss, es herrscht ein sehr gutes Verhältnis, auch wenn er heute nicht zustimmen kann.

GR Harald Acherer bedankt sich bei der Abteilung Polizei für die gute Zusammenarbeit im Verkehrsbeirat und bei der Rechtsabteilung und bei der Finanzabteilung und wünscht allen ein fröhliches Weihnachtsfest.

GR Susanne Thaler möchte sich beim Jugendgemeinderat für den Fleiß und das große Interesse bedanken. Ebenso bei der Abteilung V, den Mitarbeitern im Rathaus und ihren Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss.

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Gruppe 5 – Gesundheit

Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von € 5.973.400,--

Wortmeldung von StR DI Stefan Hohenauer

StR DI Stefan Hohenauer erklärt, dass der Klimanotstand einstimmig, ohne Wortmeldung dagegen, beschlossen wurde. Es gab bis dato null Anträge für den Klimaschutz durch die Opposition. Er möchte feststellen, dass das als antiquiert betitelte „Nextbike-System“ vom Land Tirol auf das ganze Land ausgerollt und gefördert wird. Er kann nicht nachvollziehen, warum man aus Dr. Goggle etwas Schlechtes herausucht und hier präsentiert. Es schmälert auch die Arbeit von Manuel Tschenet, der das System auf die ganz Untere Schranne ausrollt. Es ist ein super System und wenn man sich die Statistiken ansieht, gibt es in jedem Bezirk in Österreich, auch in ländlichen Gemeinden, die es verwenden, ein um -zigfaches steigende Zahlen. Kufstein präsentiert damit ein Leuchtturmprojekt im Sinne des Klimaschutzes, unterstützt durch das Land Tirol. Er möchte zu der Abstimmung noch sagen, dass man jeder Budgetgruppe zustimmen kann, auch wenn man am Ende das Budget ablehnt, denn da hat man nichts verloren. Es wundert ihn, dass die Leute kein schlechtes Gewissen haben ihre eigenen Budgets abzulehnen. Er stellt fest, dass das Thema Klimaschutz ein sehr wichtiges Thema ist, auch für Kufstein. Wir sind ein Vorbild für alle Leute und wir müssen für unsere Jugend und für die Bevölkerung vorbildlich handeln. Hier den Stadtpark ins Spiel zu bringen, der 2013

in dieser Form beschlossen wurde, findet er hier fast langweilig und lähmend. Man sollte einen Strich machen und nach vorne schauen. Die Stelle des Klimaschutzbeauftragten wird mit 2 Stunden täglich angesetzt und das entbehrt für ihn jeglicher Realität, den ein Klimaschutzbeauftragte könnte Tag und Nacht arbeiten, auch in Kufstein. Deshalb ist er froh, dass wir diese Stelle, übrigens eine Frau, beschlossen haben. Das Thema Klimaschutz betrifft nicht nur die Umweltabteilung, sondern auch das Bauamt und das Stadtmarketing und wir werden es in den nächsten Jahren forcieren müssen. Er möchte sich sehr herzlich beim Bauamt bedanken, dem Bauhof für die Umsetzung des Bikeparkes, dem Stadtmarketing, der Finanzabteilung und dem Stadtamtsdirektor sowie den Stadtwerken und dem Bürgerservice. Er wünscht allen Mitarbeiter der Stadt Kufstein und allen Mandataren ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von 1.715.100,--

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Gruppe 7 - Wirtschaftsförderung

Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von € 1.330.700

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Gruppe 8 - Dienstleistungen

Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von € 4.672.800

Wortmeldung von GR Victoria da Costa

GR Victoria da Costa bedankt sich für die Zusammenarbeit in ihrem ersten Jahr im Gemeinderat und stellt fest, dass ihr bei auftretenden Fragen immer gerne und rasch geholfen wurden.

Sie möchte auch eine grüne Tradition weiterführen und für den zukünftigen Bauhof einen Euro übergeben und wünscht eine schöne Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr.

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Gruppe 9 Finanzwirtschaft

Mit einem voranschlagswirksamen Geldfluss von € 33.747.000,--

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Der Vorsitzende verliest den

Beschlussantrag:

Der Bericht und Antrag des Bürgermeisters und Stadtrates sowie die umfangreichen Unterlagen und Berichte der Finanz- und Wirtschaftsabteilung, sowie der Umstand, dass keine Einwendungen von Gemeindebürgern gegen den Voranschlagsentwurf 2020 erhoben wurden, werden zustimmend zur Kenntnis genommen und der Gemeinderat beschließt:

- 1) Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlagsentwurf 2020 und mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2024 (Fassung vom 11.12.2019) mit den nachfolgend angeführten Anlagen gem. § 5 VRV 2015 bzw. den §§ 82, 88 und 91 TGO 2001.

Anlage 1a, 1b je für Finanzierungs- und Ergebnishaushalt
Anlage 5b – Querschnitt
Anlage 4 – Personaldaten, Nachweis Personalaufwand
Anlage 6a – Transferzahlungen
Anlage 6b – Rücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c – Schuldenstand und Schuldendienst
Anlage 6f – hausinterne Vergütungen
Anlage 6i – Leasingspiegel
Anlage 6q – Rückstellungsspiegel
Anlage 6r – Haftungsnachweis

Nachweis der Investitionstätigkeit (§ 82 TGO)
MFP – Ergebnishaushalt (§ 88 TGO)
MFP – Finanzierungshaushalt (§88 TGO)
Dienstposten- und Stellenplan (§91 TGO)

- 2) Gem. § 90 TGO Abs. 3 ist der Haushaltsausgleich gegeben. Der negative Saldo 5 aus der voranschlagswirksamen Gebarung kann durch vorhandene Zahlungsmittelreserven (Rücklagen) und positiv Girokontenstände zum 31.12.2019 bedeckt werden.
- 3) Die im Abgaben- bzw. Entgeltnachweis (Anlage – eigener Aushang) detailliert ausgewiesenen Gemeindeabgaben (Steuern, Abgaben, Gebühren) und wichtigen Entgelte werden mit den angeführten Beträgen bzw. Sätzen genehmigt.
- 4) Die im Voranschlag 2020 vorgesehenen Darlehensaufnahmen sind, soweit nicht bereits beschlossen und genehmigt, nach Maßgabe der Liquiditätslage abzuwickeln bzw. auszuschreiben und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuführen.
- 5) Die Anlage von zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven (Sonderrücklagen) aus Haushaltsmitteln 2019 für den Abschluss des Vorhabens Brandschutzmaßnahme Altenwohnheim Zell – Fluchttreppe, für den Hochwasserschutz gem. folgendem Gefahrenzonenplan des Landes und Errichtung des Kinder- und Jugendspielplatzes Endach werden genehmigt.

Die Aufstockung der allgemeinen Zahlungsmittelreserve (Betriebsmittelrücklage) zur Sicherung der Liquidität im Haushaltsjahr 2020 und in den Folgejahren wird genehmigt.

- 6) Die beiliegende Vollzugsanweisung zum Vorschlag 2020 wird genehmigt.
- 7) Der beiliegende Dienstpostenplan für Beamte und der Stellenplan für die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Kufstein (Stadtamt und Stadtwerke) zum 1.1.2020 wird gem. GR-Beschluss vom 11.12.2019 in den Voranschlag integriert.
- 8) Beim Vollzug des Haushaltes 2020 sind eine äußerst strenge Haushaltsdisziplin und eine strikte Einhaltung der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsansätze notwendig.
- 9) Abweichungen von Ansätzen des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages zum Ergebnishaushaltes und Finanzierungshaushaltes des Rechnungsabschlusses sind gem. § 106 TGO 2001, LGBl. 82/2019, ab dem Betrag von EUR 50.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.
- 10) Der im Stabilitätspakt 2012 gem. Artikel 12 (1) notwendigen Publikation von Haushaltsdaten wird durch Bereitstellung auf der vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Wien betriebenen Plattform www.offenerhaushalt.at Rechnung getragen.
Der Voranschlag 2020 samt den Bestandteilen gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015 wird auf der Homepage der Stadt Kufstein www.kufstein.gv.at veröffentlicht.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis Gesamtantrag: 12:9
(FPÖ, ÖVP, SPÖ)

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Keine dringenden Tagesordnungspunkte

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Es sind keine Anfragen offen

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Keine Anfragen, Anträge oder Allfälliges

Der Bürgermeister gratuliert:

GR Mag. Dr. Klaus Reitberger zum 34. Geburtstag am 06.12.2019
GR Alexander Gfäller-Einsank zum 46. Geburtstag am 06.12.2019
GR Horst Steiner zum 78. Geburtstag am 06.12.2019

Der Vorsitzende schließt um 18.50 Uhr die 9. Gemeinderatssitzung.

Die Niederschrift der Sitzung umfasst 42 Seiten zuzüglich Anlagen.

Kufstein, am 22.01.2020

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer: